GEMEINDE MÖHNESEE
ORTSTEIL VÖLLINGHAUSEN

1. ÄNDERUNG D. BEBAUUNGSPLANES NR. 4
„KETTELBÖTEL"

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NRW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.12.1974 (GV. NW 1975 S.91, DES § 2 ABS. 1 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBL. I. S. 341) UND AUFGRUND DES § 103 ABS. 1 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NRW (BauO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW. S.96) HAT DIE GEMEINDE MÖHNESEE IN IHRER SITZUNG AM 27. Jan. 1977 DEN PLANUNGSRECHTLICHEN TEIL DIESER BEBAUNGSPL.-ÄNDERUNG GEMÄSS § 10 BBauG UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 BauO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 u. 5 BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 9 ABS. 5 BBauG

SW GEMÄSS § 10 BauNVO — WOCHENENDHAUSGEBIET ZULÄSSIG SIND NUR 1-GESCHOSSIGE GEBÄUDE. DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND IM PLAN DURCH BAUGRENZEN MIT VERBINDLICHER BEMASSUNG AUSGEWIESEN. DIE GRUNDFLÄCHENZAHL VON 0,2 DARF NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. GEMÄSS § 17 ABS. 1 BauNVO

BAUGRENZE GEMÄSS § 23 ABS. 3 BauNVO. GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE DÜRFEN DIESE GRENZE NICHT ÜBERSCHREITEN. EIN VORTRETEN VON GEBÄUDETEILEN IN GERINGFÜGIGEM AUSMASS KANN ZUGELASSEN WERDEN.

0,2 — GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) GEMÄSS § 19 BauNVO

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GEMÄSS § 17 ABS. 4 BauNVO

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM SW

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM SW

GA ST — FLÄCHEN FÜR GARAGEN (GA) u. STELLPLÄTZE (ST) GEMÄSS § 12 ABS. 1-3 BauNVO

FLÄCHEN FÜR ZWINGENDE NEUANPFLANZUNG u. UNTERHALTUNG VON BÄUMEN u. STRÄUCHERN GEMÄSS § 9 ABS. 15 u. 16 BBauG

SICHTFLÄCHE DIESE IST OBERHALB VON 0,60 m HÖHE - VOM FAHRBAHNRAND GEMESSEN - VON SICHTHINDERNISSEN FREIZUHALTEN.

AUFGEHOBENE NUTZUNG

AUFGEHOBENE BAUGRENZE

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 ABS. 1-2 u. BauO NW IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. DVO ZUM BBauG

HAUPTFIRSTRICHTUNG

SATTELDACH 25° (ZWINGEND) DREMPEL SOWIE DACHGAUBEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

EINFRIEDIGUNGEN SIND NUR IN FORM VON ANPFLANZUNGEN ZULÄSSIG.

DIE EINGANGSGESCHOSSHÖHE DARF max. 30 cm ÜBER GELÄNDE LIEGEN.

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. PAR. 2 (1) DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE MÖHNESEE AM 08. April 1976 BESCHLOSSEN WORDEN.
MÖHNESEE, DEN 18. April 1976
BÜRGERMEISTER: — SCHRIFTFÜHRER:

DER ENTWURF DIESER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. PAR. 2 (6) BBauG FÜR DIE DAUER EINES MONATS VOM 20. Nov. 1976 BIS EINSCHLIESSLICH ÖFFENTL. AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 13.10.76 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
MÖHNESEE, DEN 4. MÄRZ 1977 — GEMEINDEDIREKTOR

ENTWURFSBEARBEITUNG UND ANGEFERTIGT:
FRANZ DROSTE ARCHITEKT VFA
WARSTEIN 2 - ALLAGEN
ALLAGEN, DEN 01. JUNI 1976

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES PAR. 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.
SOEST, DEN 2. Mai 1977 — Kreisvermessungsrat
KREIS SOEST 77 KATASTERAMT

DIESE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. PAR. 11 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 5.4.1977 GENEHMIGT WORDEN.
Az.: 35.2.1-2.4-61/77
ARNSBERG, DEN 5.4.1977 — DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG
Ludwig-Kraft
Der Regierungspräsident 68 Arnsberg

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 5.4.77 GENEHMIGTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEM. PAR. 12 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) AM 5.5.77 IN KRAFT. DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS.
BÜRGERMEISTER